

Gemeinde:

REFERENDUM GEGEN DAS GESETZ

(veröffentlicht im Amtsblatt am)

Die unterzeichneten, im Kanton stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger verlangen gestützt auf Artikel 31 der Verfassung des Kantons Wallis, dass das oben erwähnte Gesetz der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Nur die Wählerinnen und Wähler, die in der oben aufgeführten Gemeinde ihren Wohnsitz haben, dürfen diese Liste unterzeichnen. Die Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, müssen es handschriftlich unterzeichnen. Sie dürfen dieses Referendumsbegehren nur einmal unterzeichnen.

Wer absichtlich eine andere Unterschrift als die seine anbringt, für einen Dritten unterzeichnet oder mehr als einmal unterschreibt, macht sich im Sinne von Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse & Nummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Ablauf der Frist für die Hinterlegung des Referendums bei der Staatskanzlei:

Das Referendumsbegehren kann nicht zurückgezogen werden (Art. 113 Abs. 1 Bst. c KGPR).

Der/die unterzeichnete Gemeindepräsident/-in bescheinigt, dass die (Anzahl) identifizierbaren Unterzeichner des Referendumsbegehrens im Stimmregister der oben erwähnten Gemeinde eingetragen sind und dort ihre politischen Rechte ausüben (Art. 103 KGPR).

Gemeindestempel
und Unterschrift

Ort und Datum:

Wenn Sie das Anliegen dieses Referendumsbegehrens unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und bis spätestens am an das Referendumskomitee senden (*falls es kein Referendumskomitee gibt, diese Bemerkung löschen und nur die gewünschte Adresse angeben*). Die Adresse lautet

(Argumentation des Referendumskomitees - fakultativ)

Diese Argumentation liegt in der alleinigen Verantwortung der Autoren.